

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schechen (FGS)

vom 20.11.2023

Die Gemeinde Schechen erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), sowie aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG), folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der von ihr betriebenen Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühren betragen pro Jahr für
- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) ein kleines Familiengrab | 70,00 € |
| b) ein großes Familiengrab | 110,00 € |
| c) ein Urnenerdgrab | 49,00 € |
| d) ein Urnenwandgrab (Nische) | 63,00 € |
| e) eine große Baumgrabstätte | 47,00 € |
| f) eine kleine Baumgrabstätte | 35,00 € |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Die Verlängerungsgebühr errechnet sich nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Satzung.
- (3) Die Grabgebühren sind für die jeweilige Ruhefrist (Nutzungszeitraum) im Voraus zu bezahlen.
- (4) Der Nutzungszeitraum beginnt mit dem Tag der erstmaligen Belegung. Bei Erwerb eines Grabes vor der Belegung beginnt der Nutzungszeitraum mit der Aushändigung der Graburkunde.
- (5) Sollten aus zwingenden Gründen in einem kleinen Familiengrab mehr als zwei Sargbestattungen notwendig sein, wird die Gebühr für ein großes Familiengrab erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

Es werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:

1. **Leichenwärter- und Friedhofsdienst**

- | | |
|--|---------|
| a) Benutzung des Leichenhauses pro angefangenem Tag | 35,00 € |
| b) Aufbahrung im Leichenhaus, Entgegennahme von Kränzen und Blumen, Anzünden von Kerzen, Reinigung der Leichenhalle und der Aufbewahrungsboxen, Auf- und Zusperrern des Friedhofes, Leitung des Trauerzuges, Tragen der Kränze und Blumen zum Grab, Zuteilung einer Grabstätte, Verwaltungsaufwand | 99,00 € |

2. **Bestattungsdienst**

- | | |
|---|----------|
| a) Erstellung (Aushub) des Grabes bis 180 cm Tiefe mit den erforderlichen Schalungen und Nebenarbeiten, einschließlich Grab schließen und provisorischen Grabhügel anlegen | 220,00 € |
| b) Erstellung (Aushub) des Grabes bis 240 cm Tiefe (Tieferlegung) mit den erforderlichen Schalungen und Nebenarbeiten, einschließlich Grab schließen und provisorischen Grabhügel anlegen | 260,00 € |
| c) Bei Bedarf Bereitstellung von 4 Trägern zur Beerdigung, Transport des Sarges zum Grab, Absenkung des Sarges -je Träger- | 35,00 € |
| d) Überschüssiges Erdreich abfahren auf einen von der Gemeinde vorgeschriebenen Platz im Friedhofsbereich | 45,00 € |
| e) Bei Bestattung von Kindern bis zu 6 Jahren werden 50 % der normalen Bestattungsgebühr erhoben | |
| f) Bei Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier werden pauschal erhoben | 45,00 € |
| g) Bei Urnenbeisetzung mit Trauerfeier werden pauschal erhoben | 80,00 € |
| h) Bei Bedarf Bereitstellung eines Trägers bei der Urnenbeisetzung | 35,00 € |

- | | | |
|----|--|---------|
| i) | Bei der Bestattung von Totgeburten werden pauschal erhoben | 80,00 € |
| j) | Bei Bedarf Bereitstellung eines Trägers bei der Bestattung von Totgeburten | 35,00 € |

3. Umbettungen

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Exhumierung von Leichen und Wiederbestattung im gleichen oder einem im Gemeindegebiet liegenden Friedhof (ohne Sarg)
-zweimaliges Öffnen und Schließen des Grabes- | 510,00 € |
| b) | Exhumierung und Wiederbestattung von Leichen bei identischem Grab und Lage bis 180 cm Tiefe | 330,00 € |
| c) | Exhumierung und Wiederbestattung von Leichen bei identischem Grab und Lage bis 240 cm Tiefe | 370,00 € |
| d) | Exhumierung von Leichen zum Transport nach auswärts | 330,00 € |
| e) | Exhumierung und Wiederbestattung von Urnen bei identischem Grab und Lage | 45,00 € |
| f) | Exhumierung und Wiederbestattung von Urnen in einem neuen Grab mit anderer Lage im gleichen oder im Gemeindegebiet liegenden Friedhof | 90,00 € |
| g) | Exhumierung von Urnen zum Transport nach auswärts | 45,00 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Ausstellung einer Graburkunde | 20,00 € |
| 2. | Umschreibung/Verlängerung des Grabnutzungsrecht | 20,00 € |
| 3. | Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabdenkmals | 25,00 € |
| 4. | Abfuhr von Kränzen, Gestecken und Blumengebinden | 17,00 € |
| 5. | Benutzung der Kühlvorrichtung im Leichenhaus Pfaffenhofen (in der Zeit von April bis einschließlich September) pauschal | 53,00 € |
| 6. | Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

§ 7 Härtebestimmung

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Gebührensatzung ergeben, kann die Gemeinde auf Antrag im Einzelfall Gebühren angemessen ermäßigen.

**§ 8
Inkrafttreten**



- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 05.04.2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.12.2017 außer Kraft.

Schechen, den 20.11.2023

Adam
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schechen (FGS) wurde am 23.11.2023 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme eine Woche lang niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 22.11.2023 angeheftet und am 13.12.2023 wieder entfernt.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Satzung in der Gemeindeverwaltung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereitliegt.

Schechen, 20.12.2023
Gemeinde Schechen

Dengl

